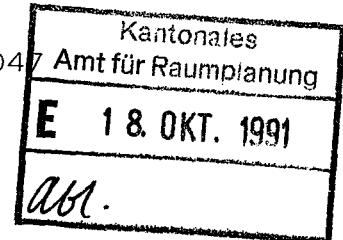




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. Oktober 1991

NR. 3047



Genehmigung des Schutzzonenplanes für die Quellen Mooshubel- Riedli-Stallern der Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen

1. Am 1. Mai 1981 wurde für die Quellen Mooshubel, Riedli und Stallern auf Gemeindegebiet Nennigkofen eine Schutzzone mit Schutzzonenreglement und dazugehörigem Schutzzonenplan genehmigt (RRB Nr. 2165). Wiederholte bakteriologische Verunreinigungen des Quellwassers in jüngster Zeit haben nun die Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen veranlasst, die Fassungsgebiete SI für jede Quelle zu redimensionieren.
2. Die drei Fassungsgebiete sind dabei unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse derart ausgedehnt worden, dass durch allfällige Düngung verunreinigtes Oberflächenwasser nicht direkt in die jeweilige Quellfassung abfliessen kann. Die Umrisse der gesamten Schutzzone und das Schutzzonenreglement vom 1. Mai 1981 bleiben unverändert.
3. In Anwendung von § 15 BauG hat die Gemeinde Nennigkofen den überarbeiteten Schutzzonenplan in der Zeit vom 30. Mai bis 30. Juni 1991 öffentlich aufgelegt. Innert Frist sind keine Einsprachen eingegangen.
4. Der neue Schutzzonenplan für die Mooshubel-, Riedli- und Stallern-Quelle liegt nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine Einwände anzubringen.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Die Fassungsbereiche der drei Quellen sind unter Berücksichtigung der lokalen hydrologischen und topographischen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft ausgedehnt worden.

Der neue Schutzzonenplan kann in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2165 vom 1. Mai 1981 genehmigte Schutzzonenplan wird aufgehoben.
2. Der neue Schutzzonenplan für die Mooshubel-, Riedli- und Stalleren-Quellen für die Wasserversorgung der Gemeinden Nennigkofen und Lüsslingen wird genehmigt.
3. Der neue Schutzzonenplan (Plan Nr. WV 55.19.1 vom 20.4.1991) tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der alte Plan vom 1. Mai 1981 ausser Kraft. Das bestehende Schutzzonenreglement vom 1. Mai 1981 behält unverändert seine Rechtsgültigkeit.
4. Die Öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmerkung geht zu Lasten der Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen.
5. Die Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 180.- sowie Verfahrenskosten von Fr. 270.- zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 180.-
Verfahrenskosten: Fr. 270.-
Fr. 450.- (Konto 2000.431.00)
(Staatskanzlei Nr. 280) ES

Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

- Bau-Departement (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2) CM/Fe, mit 1 gen. Plan
- ~~Amt für Wasserwirtschaft (2) CM/Fe, mit 1 gen. Plan~~
- Kantonschemiker
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Amtschreiberei Bucheggberg, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn mit 1 gen. Plan, als Antrag
- Wasserversorgung Nennigkofen-Lüsslingen mit 1 gen. Plan, Einzahlungsschein, einschreiben
- Ammannamt der EG Nennigkofen mit 1 gen. Plan
- Ammannamt der EG Lüsslingen mit 1 gen. Plan
- Amtsblatt, Publikation von Ziffer 2 des Dispositivs
- Amt für Umweltschutz

